



Allgemeinverfügung des Landkreises Peine

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Peine

hier: Konkrete Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen bei Öffnung von Betrieben und Einrichtungen

Bezug: Niedersächsische Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (RVO)

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die gemäß § 3 RVO geöffneten Betriebe und Einrichtungen haben über den in der RVO gestellten Anforderungen hinaus Folgendes sicherzustellen:

- 1. In allen Betrieben und Einrichtungen ist darauf hinzuwirken, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird.**
- 2. Es darf sich nur eine Kundin/ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche in den geöffneten Betrieben und Einrichtungen aufhalten.**
- 3. Bei Kassentätigkeiten sind Einmalhandschuhe zu benutzen, die regelmäßig zu wechseln sind.**
- 4. Um Warteschlangen zu vermeiden, sollen so viele Kassen geöffnet werden, wie es unter Beachtung des Mindestabstands in der räumlichen Situation möglich ist.**
- 5. Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst viele Zahlvorgänge kontaktlos per Handy oder per Kartenzahlung erfolgen.**
- 6. Es besteht eine erhöhte Desinfektionspflicht für alle Griffe von Einkaufswagen, Touchscreens von Waagen und anderen Geräten, Kundentoiletten, Türklinken und Handläufe. Diese sind regelmäßig in kurzen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss bedingt viruzid, viruzid oder viruzid+ wirksam sein.**
- 7. Es besteht ebenfalls eine erhöhte Desinfektionspflicht für Handwerksgeräte, die in direkter Berührung mit Dritten kommen. Sie sind nach dem Kontakt mit Dritten zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss bedingt viruzid, viruzid oder viruzid+ wirksam sein.**
- 8. Wo es möglich ist, ist das Aufstellen von Handdesinfektionsspendern an den Ein- und Ausgängen der Betriebe und Einrichtung sicherzustellen.**

9. In Betrieben und Einrichtungen, in denen Einkaufswagen für den Kunden zur Verfügung stehen (z.B. im Lebensmitteleinzelhandel, in Baumärkten, Drogerien etc.) dürfen nur Kunden die Verkaufsfläche betreten, die einen Einkaufswagen benutzen.

Dies gilt nicht:

- a) für Kleinkinder im Einkaufswagen,
- b) für Kundinnen/Kunden, die den Betrieb oder die Einrichtung mit Kinderwagen betreten, der als Einkaufswagen genutzt wird,
- c) für Kundinnen/Kunden, die den Betrieb oder die Einrichtung nur mit Rollstuhl oder Rollator betreten können.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 20.04.2020 bis Dienstag, den 19.05.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 11 Satz 1 der RVO in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG.

Nach § 11 Satz 1 RVO ist der Landkreis Peine als örtlich zuständige Behörde befugt, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der RVO nicht widerspricht.

Solche weitergehenden Anordnungen können auf § 28 Absatz 1 IfSG beruhen. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 hatte der Landkreis Peine bereits mit Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 unverzüglich entsprechende umfangreiche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen.

Zwar hat sich mittlerweile die im März 2020 noch erheblich gestiegene Infektionszahl verlangsamt. Dies ermöglicht es, ab dem 20.04.2020 weiteren Betrieben und Einrichtungen unter Beibehaltung der strikten Abstandsregelungen und Kontaktsperren zu öffnen. Flankierend zu dieser Lockerung ist jedoch die Beibehaltung der weitreichenden effektiven Maßnahmen dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes eine darauf beruhende Beschleunigung der Ausbreitungsdynamik zu verhindern und damit die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen und im Landkreis Peine sicher zu stellen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung und der Beibehaltung der derzeitigen Verlangsamung der Infektionen ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Derzeit gilt es unter Öffnung weiterer Betriebe und Einrichtungen weiterhin dafür Sorge zu tragen, die Infektionsketten, soweit wie möglich zu durchbrechen bzw. zu unterbinden. Deshalb ist es neben anderen Maßnahmen geboten, besondere Sicherheitsvorkehrungen für die geöffneten Einrichtungen zu verfügen.

Diese Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die angeordneten Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Anordnung können Ordnungswidrigkeiten i.S. von § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG darstellen.

Peine, 17.04.2020

Im Auftrage


Dr. Opiela

